



Inhalt:

- 131 Stellenausschreibung
- 132 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
Antragsteller: Graf GmbH & Co. KG, Schleifmühlweg 12,
86633 Neuburg/Donau
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer mobilen Brechanlage
Standort: Grundstück Fl.-Nr. 150 Gemarkung Peterbuch
- 133 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft Rehwild vom 25. September 2007
- 134 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO
Vollzug der Baugesetze; Erneuerung Umfeld Bahnhof (Überdachung Wartehalle, WC-Anlage, Fahrradabstellanlage, PKW-Stellplätze)
- 135 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO
Vollzug der Baugesetze; Neubau Einhausung/Überdachung einer bestehenden Chemikalienlagerfläche in RI-PH
- 136 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO
Vollzug der Baugesetze; Aufstellung von einem Bürocontainer am Nordtor (Pfortnercontainer)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

131 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Für unsere neue Stabsstelle „Steuern“
stellen wir eine

Fachkraft (m/w/d)

mit der Qualifikation als Dipl.-Finanzwirt/-in (3. QE) oder Steuerfachwirt/-in

bzw. einer vergleichbaren beruflichen Qualifikation mit entsprechenden Kenntnissen und mehrjähriger Berufserfahrung im Steuerrecht ein.

Nähere Informationen (Eingruppierung, Besoldung, Bewerbungsfrist, Stelleninhalte) unter

www.mein-check-in.de/landkreis-eichstaett/stellenangebote

- 132 **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren**
Antragsteller: Graf GmbH & Co. KG, Schleifmühlweg 12, 86633 Neuburg/Donau
Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer mobilen Brechanlage**
Standort: **Grundstück Fl.-Nr. 150 Gemarkung Peterbuch**

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 16.07.2019 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Graf GmbH & Co.KG, Schleifmühlweg 12, 86633 Neuburg/Donau, die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Brechanlage.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Graf GmbH & Co.KG, Schleifmühlweg 12, 86633 Neuburg/Donau, die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Brechanlage.
2. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 16.07.2019 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
3. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Graf GmbH & Co.KG, Schleifmühlweg 12, 86633 Neuburg/Donau zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag den 29.07.2019 bis einschließlich Montag den 12.08.2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock Zimmer-Nr. 131
(Mo: - Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr)

2. Markt Titting, Rathausplatz 1, 85135 Titting
(Mo. – Fr 8.00 – 12.00 Uhr und Do. von 14.00 – 18.00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2 schriftlich bis einschließlich **Donnerstag den 12.09.2019**, angefordert werden.

*** Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eichstätt, den 16.07.2019
Landratsamt Eichstätt
gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

133 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft Rehwild vom 25. September 2007

Das Landratsamt Eichstätt erlässt gemäß Art. 13 Abs. 4, Art. 52 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz -BayJG - (BayRS 792-1-E) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl. S. 174), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes -AVBayJG - v. 1. März 1983 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 240) folgende

Verordnung:

§ 1

In §1 der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften vom 25.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt, Nr. 39 vom 28.09.2007, wird folgendes geändert:

Hegegemeinschaft 37: ALTMANNSTEIN

Das Gemeinschaftsjagdrevier Mindelstetten wird mit Wirkung ab dem 01.04.2019 aufgeteilt in zwei Jagdbögen und erhält die neuen Revierbezeichnungen Gemein-schaftsjagdrevier Mindelstetten I und Gemeinschaftsjagdrevier Mindelstetten II.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt den, 19.07.2019
gez. K o n r a d , Oberregierungsrätin

**134 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO
Vollzug der Baugesetze;
Erneuerung Umfeld Bahnhof (Überdachung Wartehalle, WC-Anlage, Fahrradabstellanlage, PKW-Stellplätze)**

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn Markt Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1006/29 der Gemarkung Gaimersheim, am 22.07.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 768-2019-B) erteilt:

Erneuerung Umfeld Bahnhof (Überdachung Wartehalle, WC-Anlage, Fahrradabstellanlage, PKW-Stellplätze)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBI. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 22.07.2019
gez. F i s c h e r

**135 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO
Vollzug der Baugesetze;
Neubau Einhausung/Überdachung einer bestehenden Chemikalienlagerfläche in RI-PH**

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eossostraße 1, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4925 der Gemarkung Kösching, am 22.07.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 853-2019-B) erteilt:

Neubau Einhausung/Überdachung einer bestehenden Chemikalienlagerfläche in RI-PH

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 22.07.2019
gez. F i s c h e r

**136 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO
Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung von einem Bürocontainer am Nordtor (Pfortnercontainer)**

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eossostraße 1, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4925 der Gemarkung Kösching, am 22.07.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 954-2019-B) erteilt:

Aufstellung von einem Bürocontainer am Nordtor (Pfortnercontainer)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 22.07.2019
gez. F i s c h e r